

SCHUTZKONZEPT FÜR SULZCHOPFHÜTTE UNTER COVID-19:

Version: 04. November 2020, gültig ab 04. November 2020

GRUNDREGELN FÜR DIE MIETER DER HÜTTE

Das Schutzkonzept dient der Sicherstellung, dass die folgenden Vorgaben ausreichend und angemessen eingehalten werden. Dem Mieter wird dieses Schutzkonzept empfohlen.

1. Eingeladene Personen halten mindestens 1.50 Meter Abstand zueinander.
Die Gästeanzahl beträgt max. 10 Personen.
Das Tragen einer Schutzmaske ist empfehlenswert.
Die Konsumation erfolgt nur sitzend.
2. Alle Personen reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände nach Gebrauch während des Anlasses. Die Grundreinigung der Hütte ist Sache der Vermieterin.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Personen, die Symptome zeigen, dürfen am Anlass nicht teilnehmen und sollen sich an die Vorgaben des BAG halten (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
6. Information des Veranstalters/Mieters an seine eingeladenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen betreffend Schutzkonzept.
7. Umsetzungen der Vorgaben sind Sache des Veranstalters/Mieters.

1. DISTANZ HALTEN

Die Teilnehmer werden auf die Distanzregel von mindestens 1.50 Meter hingewiesen. Körperkontakt ist möglichst zu vermeiden. Beim Ein- und Austreten in und aus der Hütte ist auf den notwendigen Abstand zu achten. Das Tragen einer Schutzmaske wird empfohlen.

Toiletten-Anlagen; Abstand einhalten

Bitte beachten Sie in der Toilette die Abstandsregel von mindestens 1.50 Meter, auch beim Anstehen zur Toilette oder beim Warten zum Hände waschen. Kann die Distanz nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Schutzmaske zwingend.

Maskenpflicht

Kann aus Platzgründen die Distanzregelung nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch (chirurgische Masken / OP-Masken).

Während dem ganzen Anlass darf nur sitzend konsumiert werden.

- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Alle Personen sollen sich regelmässig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen können.
- Händehygienestationen: Die teilnehmenden Personen sollen sich bei Betreten der Hütte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch während des Anlasses durch den Veranstalter/Mieter.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch (alle 30 Minuten empfohlen) innerhalb der Lokalität soll gesorgt werden.
- Frischluftzufuhr maximieren

Oberflächen, Tische, Bänke und benutztes Inventar

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände sollen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel nach dem Gebrauch gereinigt werden. Die Grundreinigung der Lokalität (Raum, Boden, Türklinken, Fenstergriff, Lichtschalter, Küche, Beschläge, Toiletten, Griffe etc.) werden sorgfältig und nach Reinigungs- und Hygienevorschriften vom Hüttenwart durchgeführt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG

Beispiele für Massnahmen:

- Unbedingt den Abstand von mindestens 1.50 Meter zu anderen Personen einhalten.
- Schutzmaske tragen.
- Bei Bedenken lieber zu Hause bleiben.

5. COVID-19-ERKRANKTE NACH DEM ANLASS

Personen, die nach dem Anlass eine Covid-19- Erkrankung feststellen, müssen dies unverzüglich dem Veranstalter/Mieter melden respektive uns als Vermieterin. Die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG sind zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

6. VERANSTALTER/GASTGEBER

Wir bitten Sie, Ihre eingeladenen Gäste auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen hinzuweisen. Eine Teilnehmerliste muss mit den Kontaktangaben sämtlicher eingeladenen und teilnehmenden Personen erstellt und geführt werden. Die gastgebende Person muss die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer infizierten Person gewährleisten. Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde muss sie die Kontaktdaten an die Behörde weiterleiten. Wir empfehlen dem Veranstalter/Gastgeber die Teilnehmerliste während drei Wochen nach dem Anlass aufzubewahren.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Gäste folgende Punkte befolgen:

- Mindestens 1.50 Meter Abstand zueinander halten.
- Kann die Distanz nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch.
- Konsumation erfolgt nur sitzend.
- Regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser, Hände von Zeit zu Zeit desinfizieren.
- Seifenspender und Einweghandtücher stehen bereit. Der Hüttenwart kann verständigt werden, wenn eine Nachfüllung erforderlich ist. Wir behalten uns vor, eine Zusatzgebühr zu erheben.

- Die Lokalität ist in regelmässigen Abständen gut zu Durchlüften (alle 30 Minuten empfohlen). Am besten findet der Anlass, wenn das Wetter es zulässt, im Freien statt.
- Benutzte Gegenstände sind nach dem Gebrauch mit einem Reinigungsmittel zu reinigen.
- Personen, welche Symptome einer Grippe anzeigen, oder sich krank oder unwohl fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- Ist ein Krankheitsfall nach dem Anlass eingetreten (bis 14 Tage nach dem Veranstaltungstag), ist dies unverzüglich der Vermieterin zu melden. Die Weisungen des BAG sind zu befolgen.

Zwingend einzuhalten sind die Massnahmen des BAG gegen das Coronavirus

(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>). **Der Veranstalter ist in der Pflicht, sich laufend über die neuen Massnahmen und Verordnungen zu informieren.**

Wir wünschen Ihnen, trotz dieser Liste von Empfehlungen ein schönes Fest – ohne Krankheitsfälle.

Ihre Bürgergemeinde Muttenz

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 29. Oktober gilt schweizweit:

Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
- Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen

Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.

Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)

Schliessung von Tanzlokalen und Discos

Regeln für Bars und Restaurants

- Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr
- Höchstens 4 Personen pro Tisch
- Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben

Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):

- In Schulen ab Sekundarstufe II
- Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

- Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen
- Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:

- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Wenn möglich Homeoffice
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio Federal
Cussegl Federal
Federal Council